

KARL KARDINAL LEHMANN · MAINZ

SCHRIFT – ÜBERLIEFERUNG – KIRCHE

*Das Zweite Vatikanische Konzil von nahem betrachtet,
am Beispiel der Dogmatischen Konstitution über die göttliche Offenbarung*

I.

Schon lange ist man sich darüber klar, dass die Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung «*Dei verbum*», die relativ spät – nämlich in der achten öffentlichen Sitzung am 18. November 1965 – feierlich verabschiedet worden ist, zu den gewichtigsten Texten des Konzils zählt. Man wird aber trotz aller Mühe der Auslegung sagen müssen, dass sie sowohl im Bereich der wissenschaftlichen Theologie als auch im Leben der Kirche noch nicht die Rolle spielt, die sie wirklich verdient. Dies dürfte auch für die aner kennenswerten Bemühungen um die einzelnen Verlautbarungen des Konzils im Jahr 2005 gelten, so sehr hier manches Positive zu verzeichnen ist¹.

Ich möchte hier nicht versuchen, die Konstitution «*Dei verbum*» insgesamt zu würdigen. Dies ist oft geschehen.² Vielmehr möchte ich einmal diese Würdigung konkret an einem einzelnen Artikel der Konstitution versuchen. Es handelt sich um Art. 10 aus dem zweiten Kapitel, das überschrieben ist mit: «Die Weitergabe der göttlichen Offenbarung».³ Näherhin möchte ich die spezifische Kommentierung sogar einschränken auf den oft zitierten Satz im zweiten Abschnitt von Artikel 10: «Das Lehramt ist nicht über dem Wort Gottes, sondern dient ihm, indem es nichts lehrt, als was überliefert ist, weil es das Wort Gottes aus göttlichem Auftrag und mit dem Beistand des Heiligen Geistes voll Ehrfurcht hört, heilig bewahrt und treu auslegt, und weil es alles, was es als von Gott geoffenbart zu glauben vorlegt, aus diesem einen Schatz des Glaubens schöpft.»⁴

KARL LEHMANN, 1936 in Sigmaringen geboren, lehrte bis zu seiner Berufung zum Bischof von Mainz 1983 als Ordinarius Dogmatik und Ökumenische Theologie in Mainz und Freiburg; 1987 wurde er zum Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz berufen.

II.

Der wesentliche Inhalt der «Offenbarungs-Konstitution», wie wir sie kurz nennen, darf als bekannt vorausgesetzt werden.⁵ Der entscheidende Unterschied zu den früheren Vorlagen und Ausarbeitungen besteht vor allem in der Neufassung des ersten Kapitels, das eine Art von Grundlagenbesinnung auf das Wesen der Offenbarung als Selbsterschließung Gottes ist. Das zweite Kapitel über die Weitergabe der göttlichen Offenbarung behandelt das schwierige und in hohem Maß umstrittene Problem des Verhältnisses von Schrift und Tradition. Beide werden nicht wie bisher als zwei «Quellen» behandelt, sondern als Formen der Weitergabe der Heilsbotschaft, wie sie in der Kirche lebendig ist. «Diese Heilige Überlieferung und die Heilige Schrift beider Testamente sind gleichsam ein Spiegel, in dem die Kirche Gott, von dem sie alles empfängt, auf ihrer irdischen Pilgerschaft anschaut, bis sie hingeführt wird, ihn von Angesicht zu Angesicht zu sehen, so wie er ist (vgl. 1 Joh 3,2)» (Art. 7). Die Frage der materialen Suffizienz der Schrift, ob nämlich alle Wahrheiten des Heils in der Heiligen Schrift enthalten sind, ob es neben ihnen einer konstitutiven Funktion der Tradition bedarf, die über Wahrheiten verfügt, die keineswegs in der Schrift enthalten sind, wird sorgfältig ausgespart und der theologischen Forschung überlassen. Das Verständnis der geoffenbarten Wahrheit kann jedoch, ohne dass neue Inhalte hinzukämen, unter dem Einfluss und der Führung des Heiligen Geistes in der Kirche wachsen.

Das dritte Kapitel handelt über die Grundsätze der Inspiration und der Interpretation der Heiligen Schrift. Es geht dabei auch um die Stellung und die Rolle der menschlichen Autoren und um ihre Absicht bei der Mitteilung ihrer Texte. Daraufhin stellt sich die Frage dringender, was Gott den Menschen mitteilen wollte. Das vierte Kapitel bezieht sich auf die Schriften des Alten Testaments. Altes und Neues Testament beziehen sich aufeinander, sodass nach einem bekannten Augustinusbild der Neue Bund im Alten verborgen ist und der Alte Bund im Neuen Bund erschlossen wird. Das fünfte Kapitel befasst sich mit den Schriften des Neuen Bundes. Darin wird die hervorragende Stellung des Neuen Testaments entfaltet, vor allem die Menschwerdung des ewigen Wortes, die Wiederherstellung des Reiches Gottes in dieser Zeit durch Worte und Taten, Tod, Auferstehung, Himmelfahrt Jesu Christi und die Sendung des Heiligen Geistes. Das sechste und letzte Kapitel handelt von der Heiligen Schrift im Leben der Kirche. Die Schrift ist zusammen mit der Heiligen Überlieferung die höchste Richtschnur des Glaubens. In ihr hat die Kirche so etwas wie die Quelle ihres eigenen geistlichen Lebens. Schließlich wird die Exegese ermutigt.

Es ist bekannt, dass die Theologische Vorbereitungskommission ein Schema über die Quellen der Offenbarung vorlegte, das Mitte November

1962, also bald nach Beginn des Konzils, sehr kritisch diskutiert wurde. Papst Johannes XXIII. setzte eine neue gemischte Kommission mit den gleichberechtigten Co-Präsidenten Kardinal Ottaviani und Kardinal Bea ein und verlangte die Erstellung eines Schemas «Über die göttliche Offenbarung». Die gemischte Kommission fertigte im Frühjahr 1963 den neuen Text. Die Theologische Kommission arbeitete Abänderungsvorschläge ein. So wurde der dritte Text Ende September 1964 dem Konzil vorgelegt. Als Resultat dieser Diskussion entstand noch während der dritten Sitzungsperiode ein vierter Text, über den erst im September 1965 abgestimmt werden konnte. Nochmals ergaben sich Abänderungsvorschläge. Der Papst selbst formulierte auch Modi; er ließ jedoch die Theologische Kommission darüber frei abstimmen und war auch mit einigen Umformulierungen einverstanden. Die feierliche Schlussabstimmung am 18.11.1965 ergab 2344 Ja- gegen 6 Nein-Stimmen. Am selben Tag wurde die Dogmatische Konstitution feierlich verkündet.⁶

III.

Das zweite Kapitel (Art. 7 – Art. 10) hebt hervor, dass das «Evangelium» der Kirche zur getreuen Predigt und lebendigen Bewahrung anvertraut wurde. Was die Apostel von Jesus empfangen oder «unter der Eingebung des Heiligen Geistes gelernt hatten» (Art. 7), was sie mündlich verkündigten oder was von ihnen oder «apostolischen Männern» niedergeschrieben war, wurde im Sinne einer Weitergabe der Offenbarung den Nachfolgern der Apostel übergeben. Diese «apostolische Predigt» umgreift Überlieferung und Schrift. Der Schrift kommt dabei eine besondere Würde zu, weil in ihr diese Predigt «besonders deutlichen Ausdruck» gefunden hat. So muss die Überlieferung von der Schrift unterschieden werden. Sie hat zwei Funktionen, nämlich die Erkenntnis der Vollständigkeit des Kanons (Art. 8) und – wie der Papst es in einem späteren Zusatz wünschte – die Gewissheit über alles, was geoffenbart ist (Art. 9). Der Papst betont im Übrigen die Einheit der Weitergabe. Weder er noch der Text begünstigen die Auffassung, dass bestimmte Dogmen ihre Begründung aus der Tradition erhalten.

Artikel 9 ist ein sehr differenzierter Niederschlag der Diskussion über das Verhältnis von Schrift und Tradition. In gewisser Weise verlässt der letzte Artikel des zweiten Kapitels, nämlich Art. 10, das bisherige Diskussionsfeld. Zunächst wird die Einheit des Volkes Gottes, und zwar aus Vorstehern und Gläubigen, gegenüber dem Wort Gottes und im Wort Gottes hervorgehoben. Bewahrung und tätige Verwirklichung des Wortes Gottes ist Sache der ganzen Kirche und umfasst die Gemeinschaft der Glaubenden insgesamt. Joseph Ratzinger, heute Papst Benedikt XVI., stellt in seinem Kommentar den Unterschied zu dem entsprechenden Abschnitt der Enzy-

klika «*Humani generis*» heraus⁷ und erklärt, «dass die auf das Lehramt beschränkte Funktion der authentischen Auslegung ein spezifischer Dienst ist, der nicht das Ganze der Gegenwartsweise des Wortes umgreift, in der es eine unersetzliche Funktion gerade auch der Gesamtkirche, Bischöfe und Laien zusammen gibt. So wird man in diesem kleinen Abschnitt zugleich ein wichtiges Stück einer erneuerten Theologie des Laikates erblicken dürfen, die hier in den Zusammenhang der Theologie des Wortes eintritt, und die nicht bloß die weltliche, sondern auch die wahrhaft kirchliche und geistliche Funktion des Laien sichtbar werden lässt.»⁸ Schließlich war es vor allem Y. Congar, der erfolgreich für die Einfügung des «einzigartigen Einklangs zwischen Vorstehern und Gläubigen» vor allem auch durch den Hinweis auf eine Aussage Cyprians besonders gegen Kardinal Ottaviani eintrat (Art. 10, erster Abschnitt, Anm. 7).

Im Blick auf den zweiten Abschnitt von Art. 10 mit dem Hinweis, dass das Lehramt nicht über dem Wort Gottes ist, unterstreicht J. Ratzinger mit Blick auf die Enzyklika «*Humani generis*» nochmals «den vorwärtsführenden Charakter der *relecture*, die hier vom Konzil geleistet worden ist».⁹ Im Übrigen geht aus Art. 9 und 10 hervor, dass das Konzil die Schrift nicht mit dem Wort Gottes identifiziert. Dieses ist vielmehr die eine göttliche Quelle, aus der Schrift und Tradition hervorgehen. So sind für das Konzil weder Schrift noch Tradition «Quellen» im vollen Wortsinn. So sagt H. de Lubac in seinem lesenswerten Kurz-Kommentar: «Die Tradition wird immer vor der Schrift genannt, um die zeitliche Reihenfolge zu respektieren, weil am Ursprung von allem «diese von den Aposteln herkommende Tradition» (DV 8) steht, und weil die Heiligen Schriften inmitten einer bereits bestehenden Gemeinschaft entstanden und rezipiert worden sind ... Tradition und Schrift sind «eng miteinander verbunden», da sie aus derselben Quelle entspringen, auf dasselbe Ziel hingeeordnet sind und so sehr eine Einheit darstellen, dass die Kirche über all die geoffenbarten Sachverhalte keine Gewissheit erlangen könnte im Rückgriff auf nur die Schrift allein: Um das Wort Gottes hören und verstehen zu können, muss man sich ins Licht der Tradition stellen (DV 9).»¹⁰

Vor diesem Hintergrund muss man nun die Aussage verstehen über die Unterordnung des Lehramtes unter das Wort Gottes. Während der Debatte über den Entwurf zur Offenbarung hat der kanadische Kardinal P. Léger verlangt, dass die Transzendenz der Offenbarung ins volle Licht gestellt werden müsse, und zwar aus mehreren Gründen: «1. Die Offenbarung transzendiert in Wahrheit das ganze Leben der Kirche, auch die feierlichen Akte ihres Lehramtes. 2. Es ist der Kirche eigentümlich, ohne Unterlass mit einer beständigen Sorge zur Offenbarung zurückzukehren, um sich zu erneuern. Das erfordert ein lebendiges Bewusstsein und eine Anerkennung dieser Transzendenz. 3. Die Verkündigung und die praktische Anerkennung

dieser Transzendenz durch die Kirche werden den ökumenischen Dialog mächtig fördern, denn unsere getrennten Brüder haben einen sehr lebendigen Sinn für den Primat des Wortes Gottes. 4. Auf diesem Gebiet erscheint eine Gewissenserforschung angebracht. Es geschieht nämlich nicht selten, dass einige in der Kirche die Rolle des Lehramtes hinsichtlich der Offenbarung übertreiben.»¹¹ Darum fordert Kardinal Léger auch: «Das Wort Gottes, das durch sich selbst definitiv ist, ist etwas anderes, als eine authentische Interpretation durch das Lehramt, das selber in den besonderen Fällen seiner Unfehlbarkeit eine Vervollkommnung zulässt. Nach dem Wort des Apostels sind die Reichtümer Gottes unergründlich, und wir kennen nur zum Teil seine Mysterien.»¹²

Auf diese sehr eindringliche Bitte eines Konzilsvaters, der auch sonst eine gewichtige Rolle spielte, hat das Konzil positiv reagiert. «Dadurch hat das kirchliche Lehramt keinen Schaden gelitten; vielmehr tritt seine universale Autorität, das Wort Gottes zu interpretieren, ins helle Licht. Interpretieren ist etwas anderes, als konstituieren oder ergänzen.»¹³

IV.

Dies ist der Kontext, in dem nun in der zweiten Hälfte des zweiten Absatzes von Art. 10 formuliert wird: «Das Lehramt ist nicht über dem Wort Gottes, sondern dient ihm, indem es nichts lehrt, als was überliefert ist ...». Die Aufnahme dieser Aussage schwankt zwischen einer Selbstverständlichkeit und der Annahme, es sei einer der Spitzensätze des Konzils. Dies kann man durchaus verstehen.

Im Grunde war diese Annahme von der Unterordnung des Lehramtes unter das Wort Gottes immer eine geradezu fraglose Überzeugung. In der Sache war nie ernsthaft ein Zweifel am Dienstcharakter des Lehramtes, aber das faktische Bewusstsein war besonders im Zeitalter der Gegenreformation von dieser Grundwahrheit nicht immer deutlich geprägt. «Immerhin war die faktische Prozedur (des Lehramtes) doch nicht selten geeignet, diese prinzipiell anerkannte Ordnung einigermaßen zu verdunkeln.»¹⁴ Insofern ist der Satz keineswegs selbstverständlich. Es ist darum von größter Bedeutung, dass hier ein Allgemeines Konzil mit dem Papst, also die höchste Instanz in der Kirche, ausdrücklich die Unterordnung des Lehramtes unter das Wort und seinen radikalen Dienstcharakter hervorhebt. Da diese Feststellung von großer ökumenischer Bedeutung ist, stellt diese eigentlich als theologische Binsenweisheit einzuschätzende Aussage am Ende eben doch einen Spitzensatz des Konzils dar. «Die Autorität, mit der das Lehramt Gottes Wort auslegt, ist nicht Autorität gegenüber dem Wort Gottes, sondern gegenüber den Gläubigen, zu denen außerdem die einzelnen Glieder des kirchlichen Amtes selbst auch gehören.»¹⁵

So wichtig die genauere Beobachtung der Textstufen ist, so wenig empfiehlt sich dies im Blick auf unsere Aussage in Art. 10 über die Unterordnung des Lehramtes unter das Wort Gottes. Denn der Wortlaut ist in den Texten vom 24.5.1963, 14.7.1964, 29.11.1964 und 13.11.1965 bis zur Verabschiedung am 18.11.1965 ziemlich identisch.¹⁶ Wichtige Diskussionsmomente werden selbstverständlich erwähnt.

Weil eine solche Aussage zum Allgemeingut und zu den Grundüberzeugungen der Kirche gehört, hat man auch in der späteren Kommentierung nicht unmittelbar oder jedenfalls ziemlich selten nach Quellen gesucht. Man kann überhaupt feststellen, dass die Kommentare zu Art. 10 in der Regel nach einer sehr erschöpfenden Auslegung von Art. 9 etwas ermüden, und dieser letzte Artikel des schwierigen zweiten Kapitels der Konstitution eher wie ein eine Art von Abgesang verstanden wird.

Gelegentlich ist aber doch versucht worden, für diesen Satz Quellen auffindig zu machen. So meint der dänische evangelische Theologe und Konzilsbeobachter, Kristen E. Skydsgaard, die Formel könne auf Kardinal Augustin Bea zurückgehen.¹⁷ H. Hopping verweist auf den bekannten Entwurf Karl Rahners für ein neues Offenbarungs-Schema und kann dafür durchaus plausible Texte anführen.¹⁸ Eine ähnliche Aussage findet man im sechsten Kapitel, wo es mehr in praktischer Ausrichtung heißt: «Wie die christliche Religion selbst, so muss auch jede kirchliche Verkündigung sich von der Heiligen Schrift nähren und sich an ihr orientieren» (DV 21). An anderer Stelle heißt es, dass der gesamte Dienst des Wortes, auch die Theologie, «aus dem Wort der Schrift gesunde Nahrung und heilige Kraft» holt (DV 22). Man müsste auch noch die Texte anderer Beschlüsse heranziehen (vgl. z.B. LG 22, 25).

Früher hatte man gern die Unterscheidung gebraucht, die Heilige Schrift sei die «norma normans», die Verkündigung des Lehramtes der Kirche die «norma normata». Die Offenbarungskonstitution gebraucht diese Unterscheidung ähnlich wie die von «regula proxima» und «regula remota fidei» nicht. Auch wenn sie in päpstlichen Dokumenten vorkommen, wollte das Konzil diese Unterscheidungen im Blick auf mögliche Missverständnisse im ökumenischen Bereich vermeiden, wie aus dem Konzilsgeschehen hervorgeht.¹⁹ Freilich kann man durchaus mit Hopping die Meinung vertreten, eine klare Hervorhebung des normativen Vorrangs der Schrift wäre sehr hilfreich gewesen.²⁰

Es lohnt sich dennoch, dieser einerseits selbstverständlichen, aber andererseits doch auch im Corpus lehramtlicher Aussagen einmaligen Hervorhebung der Unterordnung des Lehramtes unter das Wort Gottes nachzugehen. Bei dieser Suche bin ich anlässlich meiner Öffentlichen Vorlesung zur Erlangung des theologischen Doktorgrades an der Päpstlichen Universität Gregoriana im Frühsommer 1967²¹, als es noch keine größeren

Kommentare zu «Dei verbum» gab, auf einige bemerkenswerte Zeugnisse gestoßen, die hiermit zum ersten Mal veröffentlicht werden; ich sollte Art. 10 von «Dei verbum» interpretieren. Schon die große Arbeit von Walter Kasper zur Tradition in der Römischen Schule machte einen stutzig und vorsichtig, die geschichtlichen und historischen Dimensionen in ihr zu unterschätzen und für sie nur das Etikett «Neuscholastik» zu verwenden.²² Es ist nämlich gerade das Verdienst der «Römischen Schule»²³, dass die früher zweifellos große Gefahr einer Identifizierung von Tradition und Lehramt, sodass das Lehramt eine Art dritter Quelle der Offenbarung wird, vermieden worden ist, jedenfalls kein größeres Gewicht mehr erreichte. So hat Walter Kasper schon darauf hingewiesen, dass Schrader und Passaglia insgesamt eine gute und ausgeglichene Lehre der Beziehung von Lehramt – Tradition – Schrift bieten. So hebt Passaglia zum Beispiel die enge Zusammengehörigkeit und Ebenbürtigkeit dieser drei Instanzen hervor, identifiziert dies jedoch nicht mit einer Gleichwertigkeit im Rang und verwendet dafür bewusst eine andere Terminologie.²⁴ «Die Offenbarung in Schrift und Tradition steht also über der Kirche. Das Wort Gottes ist oberste Norm und Archetyp der Verkündigung, die Kirche ist nur Instrument und hat die Aufgabe, diese Norm für uns zu vermitteln, und insofern ist sie *regula proxima*. Das Wort Gottes und die Glaubensvorlage der Kirche sind also gleicherweise (*parimente*), aber nicht gleichwertigerweise (*egualmente*) für die Aktualisierung des katholischen Glaubens notwendig. Beide stehen im Verhältnis von Erst- und Zweitursache.»²⁵

Wenn man in der Römischen Schule noch weiter sucht, ergeben sich einige erstaunliche Überraschungen. So gebraucht Kardinal J.B. Franzelin SJ, dessen Traktat über Schrift und Tradition sehr maßgebend wurde, zum Beispiel in seiner These 18 folgende Formulierung: «Non ergo constituimus Ecclesiam supra verbum Dei, ut Protestantibus calumniantur; sed dicimus Ecclesiam dirigi verbo Dei in credendo sicque esse sub verbo Dei.»²⁶ Zu meiner Überraschung fand ich eine wörtliche Wiederholung bei dem in Rom ausgebildeten und später in Innsbruck lehrenden bekannten Jesuitentheologen H. Hurter, der übrigens wie schon Franzelin hinzufügt, die Kirche sei nicht über dem Wort Gottes, sondern über einem privaten und fehlbaren Verständnis Einzelner.²⁷ Wörtlich heißt es: «Neque propterea constituimus Ecclesiam *supra* Verbum Dei ..., sed dicimus Ecclesiam dirigi Verbo Dei in credendo, itaque esse *sub* Verbo Dei.»²⁸

Dies ist ein überraschender Fund, der mich heute noch genauso wundert wie 1967, als ich auf ihn stieß. Er warnt davor, in allen Fragen eine «vor-konziliare» und eine «konziliare» theologische Epoche all zu sicher und generell zu postulieren. Wie wir gesehen haben, gilt dies nicht einmal für die «Römische Schule».

V.

Jedenfalls ist – wenn der Spitzensatz des Konzils zugleich eine allgemeine katholische Grundüberzeugung ist – in gewisser Weise auch wiederum selbstverständlich, dass das Konzil trotz aller Überraschung und Bedeutung dieser Aussage in Art. 10 nichts grundlegend Neues zum Ausdruck bringt. So ist dieser Fund eher ein Beleg dafür, dass die katholische Theologie diese «Binsenweisheit» ernst genommen hat, auch und gerade da, wo man es nicht vermutet.

Aber natürlich hat das Zweite Vatikanische Konzil den Kontext nochmals bereichert und aus dem Gesagten Konsequenzen gezogen, die man früher nicht so deutlich formuliert hat. Man sieht dies in der Fortsetzung des Textes. So wird zum Beispiel in der Fortführung der interpretierten Aussage von der Unterordnung bzw. vom Dienst des Amtes für das Wort Gottes gesagt, das Lehramt verhalte sich so, «weil es das Wort Gottes aus göttlichem Auftrag und mit dem Beistand des Heiligen Geistes voll Ehrfurcht hört, heilig bewahrt und treu auslegt, und weil es alles, was es als von Gott geoffenbart zu glauben vorlegt, aus diesem einen Schatz des Glaubens schöpft» (Art. 10).²⁹ Wenn man schon darauf hinweist, dass der menschliche Umgang mit dem Wort Gottes in der doppelten Aufgabe besteht, es «heilig zu bewahren» und «treu auszulegen» – der Spannungsbogen ist wichtig –, dann ist noch vor all diesen Aufgaben entscheidend, dass die Kirche bzw. das Lehramt das Wort Gottes «voll Ehrfurcht hört». Damit wird die bleibende Abhängigkeit, die Unterordnung unter das Wort Gottes und der Dienst ihm gegenüber am stärksten ausgesprochen. Auf diese Weise wird auch die oft beschworene Differenz von «hörender» und «lehrender» Kirche, wie J. Ratzinger sagt, «auf seine wahren Maße zurückgeführt: Im Letzten ist die ganze Kirche hörend, und umgekehrt hat die ganze Kirche teil am Verharren in der rechten Lehre.»³⁰ Bewusst wird das Hören voll Ehrfurcht an die erste Stelle gesetzt. Aber auch dieses grundlegende Hören als erster Dienst ist und bleibt Voraussetzung für das angemessene Behüten und schöpferische Auslegen. Dies alles geschieht nicht einfach als ein menschliches Geschäft, weil diese Grundvollzüge im Umgang mit dem Wort Gottes «aus göttlichem Auftrag (mandatum)» und «mit dem Beistand des Heiligen Geistes»³¹ geschehen. Stärker kann man wohl die theologischen und spirituellen Anforderungen nicht nur an den frommen, sondern auch an den amtlichen Umgang mit dem Wort Gottes nicht mehr hervorheben. Schon unmittelbar vor unserem Spitzensatz wird zusätzlich erklärt, dass die Vollmacht des Lehramtes der Kirche «im Namen Jesu Christi» ausgeübt wird.

VI.

Der Artikel endet mit einem zusammenfassenden Gedanken, bevor die Thematik der Inspiration und Auslegung der Heiligen Schrift behandelt wird. «Es zeigt sich also, dass die Heilige Überlieferung, die Heilige Schrift und das Lehramt der Kirche gemäß dem weisen Ratschluss Gottes so miteinander verknüpft und einander zugesellt sind, dass keines ohne die anderen besteht, und dass alle zusammen, jedes auf seine Art, durch das Tun des einen Heiligen Geistes wirksam dem Heil der Seelen dienen.» In der Tat kann nun einmal Schrift nicht ohne Überlieferung, Überlieferung nicht ohne Kirche und diese nicht ohne die beiden anderen gedacht werden. Dieser «funktionale» Zusammenhang kann im Grunde nicht aufgelöst, aber auch nicht transzendiert werden. Ja, das Eine kann ohne das Andere nach der Überzeugung von «Dei verbum» gar nicht gedacht werden. Die Reihenfolge, «in der die Bezeugungsinstanzen aufgezählt werden, nämlich die Nennung der Überlieferung vor der Schrift, hängt gewiss damit zusammen, dass der Begriff der Überlieferung im wichtigen Art. 9 eine weitere Bedeutung hat, die als das zu überliefernde Wort Gottes die Schrift einschließt, und eine engere Bedeutung, in der sie gegen die Schrift abgehoben wird. Man muss jedoch beachten, dass sie trotz dieser engeren Zusammengehörigkeit – man könnte geradezu von einer Perichorese sprechen – nicht in einer formalen Gleichwertigkeit beschrieben werden. Auch ist es nicht einfach eine von vornherein garantierte Harmonie. Der Text unterstreicht, dass «jedes Moment auf seine Art» (*singula suo modo*) aktiv wird. So gibt es also durchaus innerhalb des engsten funktionalen Zusammenhangs eine jeweils spezifische Aufgabe³².

Es bleibt zu beachten, dass in der letzten Redaktionsstufe am Ende der Ausdruck «durch das Tun des einen Heiligen Geistes» (*sub actione unius Spiritus Sancti*) eingefügt wurde.³³ Die Akten zeigen, dass um diesen letzten Abschnitt nochmals heftig gerungen worden ist.³⁴ Es ist wichtig, dass hier am Ende nochmals ein pneumatologischer Zusammenhang hervorgehoben wird: Das Zusammenspiel ist bei aller menschlichen Verantwortung nicht das Ergebnis allein einer kirchlichen Handlung, sondern «durch das Tun des einen Heiligen Geistes» zum Heil des Menschen wirksam.

Es war nicht anders zu erwarten, dass an diesem Punkt sich der Protest der reformatorischen Theologie besonders meldet. Dies müsste eigens und ausführlich dargestellt werden, würde aber einen eigenen Beitrag erforderlich machen. Immerhin sei der Differenzpunkt wenigstens angezeigt. Die nachdrückliche Betonung der Einheit von Schrift und Überlieferung in Art. 9 und Art. 10 schuf ein solches unauflösliches Ineinander von Schrift, Überlieferung und Lehramt, dass die richterliche Funktion der Schrift gegenüber der Kirche kaum mehr einen Platz fand. Deshalb gab es auch von

reformatorischer Seite heftige Kritik an Kapitel 2 und an diesen beiden Artikeln.³⁵ Kein Geringerer als der heutige Papst hat auf der einen Seite dieser Kritik in einem hohen Maß ein erhebliches Recht eingeräumt: «Diesen Kritiken wird man ... zugestehen müssen, dass die ausdrückliche Nennung der Möglichkeit entstellender Tradition und die Herausstellung der Schrift als eines *auch* traditionskritischen Elements im Inneren der Kirche praktisch fehlen, und dass damit eine nach dem Ausweis der Kirchengeschichte höchst wichtige Seite des Traditionsproblems, vielleicht der eigentliche Ansatzpunkt der Frage nach der *ecclesia semper reformanda*, übergangen worden ist. Gerade ein Konzil, das sich bewusst als Reformkonzil verstand und damit implizit Möglichkeit und Wirklichkeit entstellender Tradition einräumte, hätte hier ein wesentliches Stück theologischer Grundlegung seiner selbst und seines eigenen Wollens reflex vollziehen können. Dass das versäumt worden ist, wird man nur als eine bedauerliche Lücke bezeichnen können.»³⁶

Ich glaube, dass die Formulierungen des Konzils durchaus grundsätzlich einen Raum zwischen Schrift, Tradition und Kirche freigeben, um den bleibenden Gehorsam und eben auch die Möglichkeit des Ungehorsams im Einzelnen zu markieren. Sonst hätten ja die vielen Aussagen, dass die Kirche nicht über dem Wort Gottes ist, dass sie mit Ehrfurcht auf die Schrift hören, sie heilig bewahren und treu auslegen muss, letztlich wenig zu sagen. Hier hat das Konzil der theologischen Arbeit eine große, aber ganz wichtige Aufgabe hinterlassen, die im ökumenischen Gespräch auch durchaus aufgegriffen worden ist.³⁷

So sehr hier ein wichtiger Nachholbedarf einzuräumen ist,³⁸ so sehr zeigen sich hier aber auch Grenzen im gemeinsamen ökumenischen Verständnis. Dies wird nicht nur in den Ausführungen von Karl Barth deutlich, sondern z.B. auch in verschiedenen Äußerungen von Oscar Cullmann, der in mehreren Veröffentlichungen³⁹ ein striktes Gegenüber der Schrift zur Kirche fordert. Nach ihm muss die Schrift eindeutig eine höhere Instanz über der Kirche und eine kritische Norm über ihr sein. Es geht nicht darum, ob die Schrift in dem Beziehungsgeflecht von Wort Gottes, Überlieferung, Lehramt und Kirche einen Vorrang hat, sondern ob es den geforderten Abgrund zwischen ihnen geben kann.⁴⁰ Man macht sich die Antwort leicht, wenn man von einer fälschlichen Identifizierung von Kirche und Offenbarung ausgeht. Dann ist die Folgerung konsequent: «Wir bleiben in der Bestimmung des gegenseitigen Verhältnisses von Schrift, Tradition und Lehramt ... nach wie vor getrennt.»⁴¹

Die katholische Kirche ist aber nicht zuletzt aufgrund der Ergebnisse der historischen und besonders exegetischen Forschung über das Verhältnis von Schrift und Tradition nicht in der Lage, eine solche prinzipielle Entgegensetzung von Schrift und Kirche zu akzeptieren. An dieser Stelle muss das

Gespräch, wie schon aufgezeigt, weitergehen.⁴² Als katholischer Theologe muss man einstweilen mit H. de Lubac festhalten: «Nichts also widerspräche dem Geist dieser Konstitution mehr als eine Art feindlicher Konkurrenz zwischen Schrift und Tradition, so, als ob man der einen wegnähme, was man der anderen zuspricht. Noch niemals hatte ein Konzilstext das Traditionsprinzip so gut in seiner ganzen Weite und Komplexität herausgestellt; noch nie wurde der Heiligen Schrift so viel Raum gewährt.»⁴³

ANMERKUNGEN

¹ Vgl. vor allem den Kommentar von H. Hoving, Theologischer Kommentar zur Dogmatischen Konstitution über die göttliche Offenbarung *Dei Verbum*, in: Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil, hrsg. von P. Hünemann und B.J. Hilberath, Band 3, Freiburg i.Br. 2005, 694–860 (Literaturverzeichnis: 820–831). Dieser Kommentar füllt eine erhebliche Lücke, denn im deutschen Sprachraum folgt er – von einigen Monografien abgesehen – erst fast 40 Jahre dem großen LThK-Konzils-Ergänzungsband von J. Ratzinger, A. Grillmeier und B. Rigaux (vgl. unten Anm. 3). Im Blick auf die Entstehungsgeschichte, die theologische Vorbereitung und die Forschungsliteratur verweise ich grundsätzlich und generell auf diesen Kommentar.

² Vgl. dazu zuletzt H. Hoving, a.a.O., 807–819; vgl. auch unten Anm. 10.

³ Vgl. die Sammlung der Textfassungen mit den Relationes, den Reden und Modi der Konzilsväter von F. Gil Hellín (Hg.), *Constitutio Dogmatica De Divina Relevatione Dei Verbum* = Athenaeum Romanum Sanctae Crucis, Città del Vaticano 1993 (744 Seiten). Eine frühere Synopse stammt von L. Pacomio, *Dei Verbum. Genesi della Costituzione sulla divina rivelazione*, Casale Monferrato 1971; der lateinische Text und die deutsche Übersetzung (besorgt im Auftrag der deutschen Bischöfe; die von den deutschen Bischöfen genehmigte, leicht verbesserte Fassung von 1967) und der lateinische Text, ursprünglich in: *Acta Apostolicae Sedis* 58 (1966) 817–836, finden sich in: *Das Zweite Vatikanische Konzil. Dokumente und Kommentare*, Teil II, Freiburg i. Br. 1967, 504–583. Eine als Studienausgabe bezeichnete revidierte Übersetzung findet sich in: Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil, Band 1: *Die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils. Lateinisch-deutsche Studienausgabe*, hrsg. von P. Hünemann, Freiburg i. Br. 2004, 363–385 (dort findet sich auch: *Notificatio des Generalsekretärs des Konzils vom 15. November 1965*: 386). Hingewiesen sei auch auf die ausführlichen Register (751–949). Leicht zugänglich ist der offizielle deutsche Text in: Karl Rahner/H. Vorgrimler, *Kleines Konzilskompendium*, 30. Auflage, Freiburg i.Br. 2003, 361–382. – Außer den zahlreichen älteren Arbeiten von A. Bea und U. Betti vgl. bes. R. Latourelle, *Teologia della Rivelazione*, Assisi 1967; P. Eicher, *Offenbarung*, München 1977, 483–543; R. Latourelle, in: *Vaticano II, Bilancio e prospettive venticinque anni dopo*, Assisi 1987, Bd. I, 125–339; N. Ciola (Hg.), *La Dei Verbum trent' anni dopo*, Roma 1995. Aus den vielen Veröffentlichungen zu den einzelnen Jubiläen nenne ich nur noch: *Dei verbum. Per il 40° anniversario del Concilio Vaticano II*, hrsg. von R. Burrigana und L. Pacomio, Casale Monferrato 2002 (vgl. hier besonders auch die Einleitung und neben dem Kommentar die Dokumentation). Immer noch hilfreich ist R. Schutz/M. Thurian, *La parole vivante au concile*, Taizé 1966, deutsche Übersetzung: *Das Wort Gottes auf dem Konzil*, Freiburg i. Br. 1967; B.-D. Dupuy (Hg.), *La Révélation Divine = Unam Sanctam 70a und 70b*, 2 Bände, Paris 1968; H. Sauer, *Die dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung Dei Verbum*, in: F. X. Bischof/St. Leimgruber (Hg.), *Vierzig Jahre II. Vatikanum. Zur Wirkungsgeschichte der Konzilstexte*, Würzburg 2004, 232–251.

⁴ Die Übersetzung in der genannten Studienausgabe von P. Hünemann lautet: «Dieses Lehramt steht also nicht über dem Wort Gottes, sondern dient ihm, indem es nur lehrt, was überliefert ist,

insofern es jenes nach göttlichem Auftrag und mit dem Beistand des Heiligen Geistes fromm hört, heilig bewahrt und treu darlegt, und all das aus dieser einen Hinterlassenschaft des Glaubens schöpft, was es als von Gott geoffenbart zu glauben vorlegt» (371). Eine Übersetzung, die weitgehend mit der offiziellen Fassung übereinstimmt, findet sich auch in: E. Stakemeier, *Die Konzilskonstitution über die göttliche Offenbarung. Werden, Inhalt und Bedeutung = Konfessionskundliche und kontroverstheologische Studien XVIII*, Paderborn 1966, 141f.

⁵ Eine präzise Zusammenfassung findet sich auch in der schon erwähnten Textdokumentation «Kleines Konzilskompendium», 361-366. Vgl. auch Anm. 2 und 10.

⁶ Vgl. die Zeittafel und eine Aufstellung der einzelnen Redaktionsstufen bei F. Gil Hellín, *XX-VII-XXIX* und H. Hoving, 699.

⁷ DH 3886.

⁸ *Lexikon für Theologie und Kirche. Das Zweite Vatikanische Konzil. Teil II*, Freiburg i.Br. 1967, 498-528, 571-581, Zitat: 527.

⁹ Ebd. In DH 3886 heißt es: «Diese Glaubenshinterlassenschaft (depositum) nun hat der göttliche Erlöser weder einzelnen Christgläubigen noch selbst den Theologen zur authentischen Auslegung anvertraut, sondern allein dem Lehramt der Kirche (soli Ecclesiae Magisterio).» Hier wird auch von J. Ratzinger hervorgehoben, dass mit dieser Betonung des Anteils der Laien an der Reinerhaltung des Wortes im Verhältnis zur Theorie vom Glaubenssinn eine «glückliche Entscheidung» durch das Konzil gefunden worden sei.

¹⁰ H. de Lubac, *Die göttliche Offenbarung = Theologia Romanica XXVI*, Einsiedeln 2001, 250f (Übersetzung der dritten französischen Ausgabe, Paris 1983).

¹¹ Diese Intervention erfolgte in der dritten Sitzungsperiode und findet sich in der schon genannten (vgl. Anm. 3) Dokumentation von Hellín zu *Dei Verbum*, 539f.

¹² Ebd., 541 – In der Übersetzung folge ich mit einigen Korrekturen E. Stakemeier, *Die Konzilskonstitution über die göttliche Offenbarung*, 142f.

¹³ E. Stakemeier, ebd., 143.

¹⁴ J. Ratzinger, *LThK-Kommentar*, 527.

¹⁵ O. Semmelroth/M. Zerwick, *Vatikanum II, Über das Wort Gottes = Stuttgarter Bibelstudien 16*, Stuttgart 1966, 27.

¹⁶ Vgl. F. Gil Hellín, 3f., 75-81.

¹⁷ *Tradition und Wort Gottes*, in: K. E. Skydsgaard – L. Fischer (Hg.), *Schrift und Tradition*, Zürich 1963, 128-156, zur Sache 44.

¹⁸ Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil III, 764. Mit Recht verweist Hoving auf G. Ruggieri, in: G. Alberigo, K. Wittstadt (Hg.), *Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils*, Band 2, Mainz 2000, 273-314, bes. 280. K. Rahners Text findet sich in: *De revelatione Dei et hominis in Jesu Christo facta – Über die Offenbarung Gottes und des Menschen in Jesus Christus* (unter Mitarbeit von J. Ratzinger), in: E. Klinger/Kl. Wittstadt (Hg.), *Glaube im Prozess*, Freiburg i. Br. 1984, 33-50.

¹⁹ Vgl. dazu Hellín, *Dei Verbum*, 78, Anm. zu F. Die Kommission verweist darauf, dass diese Terminologie nicht in den Kontext passe und zum Teil auch nicht konsensfähig sei (dort auch die Angabe der entsprechenden Stellungnahmen).

²⁰ H. Hoving, *Herders Theologischer Kommentar*, 764 (mit dem Verweis auf U. Kühn in Anm. 217).

²¹ Über diese Angelegenheit berichtet D. Deckers, *Der Kardinal. Karl Lehmann. Eine Biografie*, München 2002, 138-141.

²² Vgl. *Die Lehre von der Tradition in der Römischen Schule*. Giovanni Perrone, Carlo Passaglia, Clemens Schrader, Freiburg 1962.

²³ Zu diesem Begriff vgl. P. Walter, Carlo Passaglia, in: P. Neuner/G. Wenz, *Theologen des 19. Jahrhunderts*, Darmstadt 2002, 165-182, bes. 181.

²⁴ W. Kasper, *Die Lehre von der Tradition in der Römischen Schule = Die Überlieferung von der Tradition in der neueren Theologie V*, Freiburg i.Br. 1962, 325f. (dort auch die italienische Texte); vgl. auch a.a.O., 338, 348, 356, 399, 407, 412, 421.

²⁵ Ebd., 325.

- ²⁶ Tractatus de Divina Traditione et Scriptura, Roma-Torino 1870 u.ö., 226. zu Franzelin vgl. P. Walter, Johann Baptist Franzelin, Bozen 1987 (Bibliographie).
- ²⁷ Theologiae Dogmaticae Compendium, Drei Bände, Innsbruck 1876-1878 u.ö., zur Aufnahme Franzelins vgl. Band I, 170ff. Vgl. im Übrigen G. Schwaiger (Hg.), Kirche und Theologie im 19. Jahrhundert, Göttingen 1975, 201-206 (Lit.).
- ²⁸ Ebd., 170.
- ²⁹ In lateinischer Sprache: «... docens non nisi quod traditum est, quatenus illud, ex divino mandato et Spiritu Sancto assistente, pie audit, sancte custodit et fideliter exponit, ac ea omnia ex hoc uno fidei deposito haurit quae tamquam divinitus revelata credenda proponit.»
- ³⁰ LThK-Kommentar, 527f.
- ³¹ Hier ist freilich diese Übersetzung in Herders Theologischem Kommentar (Band 1, 371) der offiziellen Übersetzung vorzuziehen («mit dem *Beispiel* des Heiligen Geistes»), aber offensichtlich handelt es sich um einen Druckfehler, denn im Kleinen Konzilskompendium heißt es, mindestens in der 30. Auflage (372), auch richtig «mit dem *Beistand* des Heiligen Geistes».
- ³² Zur Deutung von Art. 9 und 10, gerade auch in ihrem Zusammenhang, verweise ich auf die Kommentare von J. Ratzinger, LThK-Kommentar, 522-528 und H. Hoping, Herders Theologischer Kommentar, 759-765.
- ³³ Hellín, Dei verbum, 81, Zeile 60.
- ³⁴ Ebd., 80f.
- ³⁵ Vgl. hier exemplarisch K. Barth, Ad limina Apostolorum, Zürich 1967, 8,28f., 45-59.
- ³⁶ J. Ratzinger, LThK-Kommentar, 524f.
- ³⁷ Vgl. dazu die intensive Arbeit des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen: Verbindliches Zeugnis I-III, hrsg. von Th. Schneider und W. Pannenberg = Dialog der Kirchen 7, 8, 10, Freiburg i. Br./Göttingen 1992, 1995, 1998. Ganz besonders aufmerksam soll gemacht werden auf die beiden Gemeinsamen Erklärungen in I, 371-397, und III, 288-389.
- ³⁸ Das Thema einer richterlichen Funktion der Schrift gegenüber der Kirche hat sich inzwischen erweitert und vertieft im Blick auf das Verhältnis von Rechtfertigung und Kirche, das gerade auch nach der «Gemeinsamen Erklärung des Lutherischen Weltbundes und des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen über Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre» (1997, unterzeichnet 1999 in Augsburg) unausweichlich auf der Tagesordnung ökumenischer Gespräche steht, vgl. dazu K. Lehmann, Einig im Verständnis der Rechtfertigungsbotschaft? = Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz 19, Bonn 1999, 23-28 u.ö.; vgl. zum Ganzen auch J. Rahner, Kirche und Rechtfertigung, Freiburg i.Br. 2004. Trotz aller inzwischen erfolgter Schritte ist nicht zu vergessen das Dokument: Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission (Hg.), Kirche und Rechtfertigung, Paderborn 1974. Zur Sache vgl. auch J. Rahner, Creatura Evangelii. Zum Verhältnis von Rechtfertigung und Kirche, Freiburg i. Br. 2005.
- ³⁹ Vgl. insgesamt K. Lehmann, Einheit durch Vielfalt – heute. Katholische Reflexionen zum ehrenden Gedenken an Oscar Cullmann, in: Theologische Zeitschrift 57 (2002) Nr. 3 (Festheft Bibelauslegung und ökumenische Leidenschaft. Die Beiträge des Wissenschaftlichen Symposiums aus Anlass des 100. Geburtstags von Oscar Cullmann), 280-290.
- ⁴⁰ Vgl. dazu schon früh O. Cullmann, in: J.Chr. Hampe, Die Autorität der Freiheit. Gegenwart des Konzils und Zukunft der Kirche im ökumenischen Disput, Band I, München 1967, 189-197, ebd., auch die Ausführungen von J.K.S. Reid, 223-231.
- ⁴¹ O. Cullmann, in: Theologische Literatur-Zeitung 92 (1967), 5.
- ⁴² Vgl. dazu G. G. Blum, Offenbarung und Überlieferung: Die dogmatische Konstitution Dei verbum im Lichte altkirchlicher und moderner Theologie, Göttingen 1971; H.-J. Kühne, Schriftautorität und Kirche, Göttingen 1980. Vgl. die sehr ausgewogenen Darlegungen von U. Kühn, Zum evangelisch-katholischen Dialog = Forum (ThLZ, F 15), Leipzig 2005, 36ff.
- ⁴³ Die göttliche Offenbarung, 251.